

§ 3 Die Art und Weise der Leistung

Weiterführende Literatur: Brox, Allgemeines Schuldrecht; Esser/Schmidt, Schuldrecht, Band I, Allgemeiner Teil, Teilband I und II; Fikentscher, Schuldrecht; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Band 1; Medicus, Bürgerliches Recht; Medicus, Schuldrecht, Allgemeiner Teil; Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch; Wörlen, Grundbegriffe des Schuldrechts, Teilband1: Allgemeines Schuldrecht.

1. Einführung

Die §§ 266- 271 regeln, **wie** eine Leistung zu erbringen ist. Dabei sind die gesetzliche Regelungen leider unsystematisch und teilweise unvollständig.

Im Mittelpunkt jedes vertraglichen, rechtsgeschäftsähnlichen oder gesetzlichen Schuldverhältnisses steht die Leistungspflicht des Schuldners. Ziel des Schuldners muss es daher sein, die geschuldete Leistung zu bewirken und sich dadurch von seiner Leistungspflicht zu befreien, § 362 Abs. 1 BGB. Die §§ 362 ff BGB regeln verschiedene Erlösungsgründe (vgl. hierzu Meub, Zivilrecht, SchrAT § 4), von denen die **Erfüllung** (§ 362 Abs. 1 BGB) der praktisch weitaus häufigste Grund ist. Das Erlöschen der Leistungspflicht durch Erfüllung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der richtige Schuldner muss
- an den richtigen Gläubiger,
- die richtige Leistung,
- am rechten Ort,
- zur rechten Zeit,
- in der richtigen Art und Weise

erbringen.

Merke: Fehlt eine dieser Voraussetzungen, darf der Gläubiger die Leistung ablehnen; der Schuldner wird von seiner Leistungspflicht nicht frei.

2. Leistung durch den Schuldner

Die Leistung wird i.d.R. vom Schuldner selbst erbracht. Sie kann aber auch von einem Dritten erbracht werden, § 267 Abs. 1 S. 1 BGB, sofern der Schuldner nicht widerspricht, § 267 Abs. 2 BGB.

Die Leistung muss vom Schuldner persönlich bewirkt werden, wenn

- dies vereinbart ist oder
- sich aus dem Gesetz ergibt.

Bsp(e): § 613 S. 1 BGB für den Dienstvertrag; § 664 Abs. 1 S. 1 BGB für den Auftrag; § 691 BGB für die Verwahrung; § 713 BGB für die Pflichten des geschäftsführenden Gesellschafters.
Jedoch kann der auch Gläubiger in allen diesen Fällen die Leistung eines Dritten annehmen, muss sie aber nicht.

3. Leistung an den Gläubiger

Grundsätzlich befreit nur die Leistung an den Gläubiger selbst den Schuldner von seiner Leistungspflicht, § 362 Abs. 1 BGB. Ausnahmsweise kann auch die Leistung an einen Dritten schuldbefreiende Wirkung entfalten. Das ist der Fall, wenn der Gläubiger:

- damit einverstanden ist oder
- die Leistung an den Dritten nachträglich genehmigt, §§ 362 Abs. 2, 185 BGB.

Weitere gesetzliche Ausnahmen u.a.:

- § 370 BGB, Leistung an den Überbringer einer echten Quittung;
- § 407 Abs. 1 BGB, Leistung des Schuldners an den bisherigen Gläubiger nach Abtretung einer Forderung.

4. Die richtige Leistung

Nur die richtige Leistung befreit den Schuldner von seiner Leistungspflicht!

4.1 Die Falschleistung

Erbringt der Schuldner eine andere als die vertraglich vereinbarte oder gesetzlich geschuldete Leistung, ist der Vertrag nicht erfüllt. Der Gläubiger kann die Falschleistung zurückweisen und behält grds. weiterhin seinen Anspruch auf die Leistung. Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen:

- § 364 Abs. 1 BGB, der Gläubiger nimmt die Leistung an Erfüllung statt an, d.h. er ist mit der Falschleistung einverstanden,
- § 377 HGB, Fiktion der Genehmigung einer Falschlieferung - bei unterlassener Mängelrüge im Falle eines beiderseitigen Handelsgeschäftes.

4.2 Die Teilleistung, § 266

Der Gläubiger soll durch Teilleistungen nicht belästigt werden; er braucht sie grds. nicht anzunehmen; lehnt er Teillieferungen ab, entstehen ihm hieraus keine Rechtsnachteile. Der Schuldner ist nur ausnahmsweise zu Teilleistungen berechtigt, nämlich wenn sie beruhen auf:

- Vereinbarungen oder
Bsp(e): Sukzessivlieferungsverträge; Ratenzahlungsvereinbarungen;
- Gesetz.
Bsp(e): Art. 39 Abs. 2 WG; Art. 34 Abs. 2 ScheckG; § 757 ZPO.

Jedoch kann die Ablehnung einer Teilleistung im Einzelfall gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßen, wenn sie eine unzulässige Rechtsausübung darstellt.

Bsp: Der Schuldner zahlt einen Betrag, der nur geringfügig unter der Schuld liegt.

Da § 266 BGB eine Schutzvorschrift zugunsten des Gläubigers ist, kann er seinerseits Teilleistungen verlangen.

5. Der Leistungsort

Der Schuldner muss die Leistung am richtigen Ort erbringen, andernfalls wird er von seiner Leistungspflicht nicht frei.

5.1 Bedeutung

Leistungsort (oder im Gesetz z.B. in §§ 447, 448, 644 Abs. 2 BGB auch Erfüllungsort genannt) ist der Ort, an dem die Leistungshandlung vorzunehmen ist. Davon zu unterscheiden ist der **Erfolgort**, als der Ort, an dem der Leistungserfolg eintritt.

Leistungs- und Erfolgort fallen zusammen bei der

- **Holschuld** (§ 269 Abs. 1, 2 BGB; gesetzlicher Regelfall): Der Gläubiger muss den Leistungsgegenstand beim Schuldner abholen; der Schuldner muss ihn nur für den Gläubiger aussondern; die Sache reist auf Kosten und Gefahr des Gläubigers;
- **Bringschuld**: Der Schuldner muss dem Gläubiger den Gegenstand bringen; der Leistungsgegenstand reist i.d.R. auf Kosten und Gefahr des Schuldners.

Leistungs- und Erfüllungsort fallen auseinander bei der

- **Schickschuld:** Der Schuldner muss den Leistungsgegenstand an den Gläubiger schicken; Leistungsort ist der Wohnsitz des Schuldners; der Leistungserfolg tritt jedoch erst am Wohnsitz des Gläubigers ein. Die Sache reist auf Kosten und Gefahr des Gläubigers.
Bsp(e): § 270 BGB, Geldschuld; § 447 BGB, Versendungskauf.

5.2 Die Bestimmung des Leistungsortes, § 269 BGB

§ 269 BGB bestimmt den Ort, an dem der Schuldner seine Leistungshandlung vorzunehmen hat. Der Leistungsort ergibt sich,

- sofern keine der seltenen **zwingenden Gesetzesbestimmungen** eingreifen,
Bsp(e): §§ 261 BGB, Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung; § 811 BGB, Vorlegungsort von Urkunden;
- aus der ausdrücklichen oder stillschweigenden **Parteivereinbarung**; fehlt diese,
- **aus den Umständen**, insbesondere „aus der Natur des Schuldverhältnisses“; maßgeblich sind hier die konkreten Umstände des Einzelfalles: Art der Leistung (z.B. Reparatur an einem Gebäude), örtliche Gegebenheiten usw.;
- soweit sich hieraus nichts entnehmen läßt, ist der **Leistungsort der Wohnsitz des Schuldners bzw. dessen gewerbliche Niederlassung**.

5.3 Der Zahlungsort, §§ 269, 270 BGB

Für Geldschulden bestimmt ebenfalls § 269 BGB den Leistungsort; im Zweifel ist er der Wohnort des Schuldners. Ausdrücklich regelt § 270 Abs. 1 BGB für die Geldschuld, dass der Schuldner zur Versendung auf seine Kosten und Gefahr verpflichtet ist.

Geldschulden sind also **Schickschulden**, bei denen der Schuldner folglich auch die Gefahr zu tragen hat: Kommt das Geld nicht an, muss er nochmals leisten. Hinsichtlich des Leistungszeitpunktes kommt es nur auf die rechtzeitige Handlung des Schuldners am Leistungsort (seinem Wohnsitz) an; mithin genügt die rechtzeitige Absendung.

§§ 269, 270 BGB sind dispositiv, d.h. die Parteien können sowohl hinsichtlich des Zahlungsortes als auch des Zahlungszeitpunktes abweichende Regelungen treffen, die die gesetzlichen Vorschriften verdrängen.

5.4 Der Leistungsort im zweiseitigen Schuldverhältnis

In einem zweiseitig verpflichtenden Schuldverhältnis kann der Leistungsort der wechselseitigen Leistungspflichten durchaus auseinanderfallen. Das ist z.B. der Fall, wenn das Schuldverhältnis i.w.S. für beide Leistungen Holschuld vorsieht (z.B. beim Tauschgeschäft) oder wenn eine Bringschuld für die Leistung vereinbart wurde, während für die Gegenleistung keine Vereinbarung (also über § 269 BGB: Schickschuld) getroffen wurde.

6. Die Leistungszeit, § 271 BGB

Leistungszeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Schuldner leisten darf.

Merke: Als **Fälligkeit** wird hingegen der Zeitpunkt bezeichnet, zu dem der Schuldner spätestens leisten muss.

Die Leistungszeit bestimmt sich aufgrund

- vertraglicher Vereinbarungen,
- den Umständen oder
Bsp: Handelsbrauch
- gesetzlicher Vorschriften.
Bsp: § 488 Abs. 2, Gelddarlehen, § 556b, Miete; § 604, Leihe; § 614, Dienstvertrag; § 695 BGB, Verwahrung.

Ist der Leistungszeit nicht bestimmt und auch nicht bestimmbar, kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen und der Schuldner sie sofort erbringen, § 271 Abs. 1 BGB.

7. Die Art und Weise der Leistung

§ 242 BGB regelt die Art und Weise also das „Wie“ der Leistung. Der Schuldner hat seine Verbindlichkeiten so zu erfüllen, wie es dem Sinn und Zweck des Schuldverhältnisses entspricht. Maßstab der Leistungspflicht sind „Treu und Glauben“ und die „Rücksicht auf die Verkehrssitte“. Entsprechend diesem Grundsatz ist im Einzelfall z.B. festzustellen

- ob eine Leistungspflicht (Alt. 1:) überhaupt (Alt. 2:) noch besteht;
Bsp: Alt. 1: Es ist kein Vertrag zustande gekommen (= keine Leistungspflicht).
Alt. 2: Der Sch hat bereits geleistet.
- in welchem Umfang und auf welche Weise die Leistung zu erbringen ist;

Bsp: Der Schuldner ist berechtigt, statt Barzahlung einen gedeckten Scheck zur Begleichung seiner Verbindlichkeit zu verwenden (RGZ 78, 142).

- ob sich die Leistungspflicht inhaltlich verändert hat;
Unerhebliche Abweichungen bei der Abwicklung der Lieferung und Leistung sind unbeachtlich, sofern der wirtschaftliche Erfolg nicht gefährdet wird.

Bsp(e): Überweisung auf ein anderes Konto des Gläubigers (BGH NJW 69, 320); Sicherheitsleistung durch Abtretung statt durch Verpfändung (RG JW 09,734).

- ob der Schuldner die Leistung überhaupt (noch) erbringen darf.
Bsp(e): Eine Leistung zur Unzeit ist unzulässig; der Gläubiger ist bereits vom primären auf den sekundären Leistungsanspruch übergegangen.